

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Renger & Winterlich, Riesa.

Verlag: Renger & Winterlich, Riesa.

Die Reichshandlungsmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Ordo.

Nr. 157.

Freitag, 9. Juli 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis gegen Vorauszahlung monatlich 4.- Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Besteller monatlich 1.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Bestehen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 8 mm hohe Schriftzeile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.- Mark; zeitraubender und tabellarischer Anzeiger 1.50 Mark, Nachwehungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. feste Tarife. Gewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe der Zeitung oder durch Auftragsgeber in Verzug der Druckerei, der Nachdruck der Zeitung oder der Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Verantwortlich für Redaktion: L. v. S. Leitzgräber, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Bekanntmachung über den Verkehr von Fischwaren.

1. Der Verkauf von Salzfischen, frischen und geräucherter Fischen aller Art, Klippfisch, Stacksch und Klippfisch (Salzsch), Steinbeifisch darf im Kleinhandel nur nach Gewohnheit erfolgen.
2. Sammelhandlungen gegen die Bestimmungen unter 1 werden gemäß §§ 12 Abs. 1, 15 Abs. 3, 17 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Veranschaulichung vom 25. September/4. November 1915, R. P. L. S. 607, 728, mit Wirkung bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.
Dresden, den 8. Juli 1920.
Wirtschaftsministerium. 248 a V L A Ia 3881

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1917 über die Preisänderung und Preisänderungsmaßnahmen für bestimmte Lebensmittel im Kleinhandel - Nr. 45 der Sächsl. Staatsgesetz vom 28. Februar 1917 - wird, soweit sie den Anhang der Preise der in § 1 genannten Lebensmittel vorschreibt und darüber nähere Bestimmungen trifft, aufgehoben. Die Vorschriften über die an diesen Waren anzubringenden Preiszeichen (§§ 4, 6, 7 Abs. 2) behalten Gültigkeit.
Dresden, am 7. Juli 1920.
Wirtschaftsministerium. 406 a V L A Ia 3882

Butter und Margarine betr.

1. Abschnitt 25, gültig vom 12.-18. VII., darf in den Städten Großenhain und Riesa, sowie in Ordo nur mit einem Kilo Stückchen Butter beliefert werden.
2. In allen anderen Orten ist ein Viertel Stückchen Butter zu verabreichen.
3. Die Veranschaulichungserhalten gleichzeitig noch 100 Gramm Margarine, Pfundpreis 12.50 Mk.
Großenhain, am 8. Juli 1920.
Der Kommunalverband. 184 b IV.

Brot- und Mehlversorgung betr.

Das Landeslebensmittelamt hat mit Rücksicht auf die Knappheit der für den Rest des gegenwärtigen Wirtschaftsjahres zur Verfügung stehenden Mehlvorräte mit sofortiger Wirkung eine 20 %ige Streckung des Brotmehls mit Erismehl angeordnet.
Zur Durchführung dieser Streckung wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain ein Teil der existierenden Städte Großenhain und Riesa in Abänderung der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 11. Februar ds. J. mit Wirkung ab 12. ds. Mts. folgendes bestimmt, das bekannt gegeben:
1. Das Schwarzbrot muß auf je 100 Gewichtsteile 80 Gewichtsteile Roggenmehl und 20 Erismehl enthalten.

Deftliches und Sächsisches.

Riesa, den 9. Juli 1920.

Butter ausgabe. Infolge verminderten Eingangs der Butter findet in dieser Woche ausnahmsweise der Verkauf in den Verkaufsstellen bis Sonnabend nachmittag statt.

Ablieferung von Grundstücken Vermittler. In letzter Zeit häufen sich die Nachrichten, daß heimgekehrte Kriegsgefangene wertvolles Material zur Kaschierung nach Vermittlern, wie Erkennungsmarken, Soldbücher, Abzeichen, überhaupt kassierten und privates Eigentum, das bei Umkleidungen von Toten in der Kampagne gefunden wurde, behalten haben, um es den Angehörigen direkt anzuhändigen. Überdies werden bei amtlichen Stellen die unentgeltlichen Unterlagen für ihre Kaschierungsarbeiten entzogen. Da von freien der durch Heimkehrer benachrichtigten Angehörigen nur in ganz geringen Fällen eine Meldung an das Zentralnachwehramt erfolgt, so werden von hier eingeleitete Kaschierungen oft nutzlos und zum Schaden anderer Familien Monate hindurch fortgesetzt. Es kommt hinzu, daß dieses den amtlichen Stellen entzogene Material oft wichtige Aufschlüsse über andere Vermittler geben kann, sehr aber infolge der Zurückhaltung nicht ausgewertet werden kann. Das Zentralnachwehramt für Kriegsgefangene und Kriegsgefangene, Abteilung Sachsen, fordert deshalb alle Heimgekehrten sächsischer Truppenteile, die noch im Besitze von Vermittlermaterial sind, zur pflichtmäßigen Ablieferung dieses Grundstücken an diese Behörde, Dresden, K. J. Straße 38, auf. Zugleich werden die Familien, die durch zurückgekehrte Kriegsgefangene über das Schicksal ihrer Angehörigen benachrichtigt worden sind, aufgerufen, dies unverzüglich dem Zentralnachwehramt zur Verfolgung der Vermittlerlisten und etwaiger Einleitung weiterer Kaschierungen anzugeben.

Ein Landesverband der sächsischen Volkswirtschaft ist unter dem Namen Bezirksgruppe Sachsen des Reichsverbandes der deutschen Volkswirtschaften gegründet worden. Eine erste ordentliche Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe wird binnen kurzen nach Dresden einberufen werden. Bei der Bezirksgruppe ist zugleich eine Berufsgruppe für höhere öffentliche Verwaltung errichtet worden, die an den Verhandlungen über einen Vergütungstarif für die sächsischen Staatsangestellten als vertragstiftende Organisation teilnimmt. Es wurde die gleichzeitige der Vereinigung aller akademisch gebildeten Angehörigen des sächsischen Staates übertragen. Rührer erteilt der Vor. v. Berufsgruppe: Fricmann, Dresden, Schloßstraße 32.

Wiederherstellung ersatzener Rechte als Versicherungen. Es ist nicht allenthalben bekannt, daß die Rechte aus einer mit einem privaten Versicherungsunternehmen geschlossenen Lebens- oder Krankenversicherung, die nach dem 31. Juni 1914 erloschen oder gemindert sind, auf Verlangen unmittelbar an den Vorstand des Versicherungsunternehmens zu richten Antrag wiederhergestellt werden können, wenn das Erlöschen oder die Minderung darauf beruht, daß das Versicherungsunternehmen seine Verpflichtung zur Beitragszahlung oder eine andere vertragmäßige Obliegenheit infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt hat. Diese Wiederherstellung nach Nummer 8 Nummer nach Bedingung des Art. 104 (1) des Grundgesetzes vom 11. August 1919, von Versicherungsunternehmen, die durch Kriegsverhältnisse an

der Einhaltung der Frist verhindert worden sind, insbesondere Kriegsgefangenen, spätestens 6 Monate nach dem Wegfall des Hindernisses beantragen ist. Entsprechendes gilt für Versicherungen, die bei einer Landesrechtlichen öffentlichen Versicherungsanstalt freiwillig geschlossen sind. Diese Verfügung ist vor allem für die Kriegsbeschädigten von außerordentlichem Nutzen und von weittragender sozialer Bedeutung. Bisweilen eingesahlte und bereits verloren gewesene Prämien können durch die Wiederherstellung der Versicherungen gerettet, wieder künftiger Not kann dadurch vorgebeugt werden.

Ein neues Vogelschutzgebiet in Sachsen. Dem sächsischen Heimatbundverein ist es gelungen, wie im „St. Hubertus“ mitgeteilt wird, den Dübener Teich, etwa zwei Kilometer südlich von Riesa, als Vogelschutzgebiet zu gewinnen. Der 21 Hektar große Teich, der im Süden durch einen Damm von mehreren anderen kleinen Teichen getrennt ist, bietet auf diesem mit Bäumen und dichtem Unterholz behandeltem Damm der Kleinvogelwelt eine überaus günstige Anlage. Durch das Entgegennehmen des Besitzers, des Freiherrn von Steingroß, wird die Jagd auf dem Teich in Zukunft vollständig ruhen. Da der Teich mit seltenen Wasservogelarten reich besiedelt ist, so wird dadurch ein Naturdenkmal geschaffen, das für den Vogelschutz wie für den Naturfreund von großer Anziehungskraft ist.

Wichtig für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene unterlassen es noch vielfach, sich beim Wechsel ihres Wohnortes außer bei den polizeilichen Wohnstellen auch bei ihren örtlichen Fürsorgestellen (den Bezirks- und Ortsämtern für Kriegerversorgung) anzumelden. Sie laufen damit Gefahr, der Betreuung durch die zuständigen Ämter verloren zu gehen. Gleichzeitig erschweren sie diesen die Überlieferung über die Zahl der Personen, die ihrer Fürsorge unterliegen. Die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen möchten deshalb häufig bei ihrem Weggang ihrer bisherigen Fürsorgestelle, beim Ruzug der Fürsorgestelle des neuen Wohnortes diese Mitteilung machen.

Die Sozialisierung in Sachsen. Dr. Max Schippel, der bekannte Reichsrechtssozialist und derzeitiger Leiter der Sächsischen Landesstelle für Gemeinwirtschaft, weist in einer Vorlesung (bei H. G. Teubner) erschienenen Schrift nach, warum Sozialisierung namentlich unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen notwendig ist. Er zeigt, wie wenig durchdacht und wie wirtschaftsfeindlich die Nationalsozialistische Sozialisierungsdoktrinen waren, und welche Gefahr sie für unsere todtrunkene Wirtschaft bedeuten, die vor ungenügenden Experimenten unbedingt zu sichern ist. Denn jeder falsche Schritt auf dem Wege zur Sozialisierung kann uns in die eine Richtung außerordentlich hochgehende Sozialisierungsmaßnahmen, deren Zielsetzung und Befugnisse Schippel kurz kennzeichnet, bald abhaken, und von dem geplanten Zentralwirtschaftsrat ist nur die Landesstelle für Gemeinwirtschaft abzuwickeln.

Was man vom Obst wissen muß. Die Obstzeit des Jahres gibt uns trotz der großen Zerstörung doch die Möglichkeit, diese Früchte Gaben der Natur wieder in reichem Maße zu genießen, und da verdienen eine Reihe von Tadeln Beachtung, die ein englischer Arzt Walter W. Callaghan zusammengefaßt hat. Daraus sei für den

Körper wertvoll als ein milder Anreger der Verdauungsorgane und durch die Säuren wie mineralischen Substanzen, die es enthält. Alle stark wasserhaltigen Früchte, wie Erdbeeren oder Stachelbeeren, haben wenig Nährwert, da sie etwa 80 Prozent Wasser enthalten. Die nahrhaftesten Früchte, wie Bananen, Datteln, Pfäfen, Feigen und Weintrauben, haben mehr als zweimal so viel Nährgehalt als Äpfel, Birnen, Kirschen, Erdbeeren usw. Eine gewisse Kraftmangel wird dem Körper auch durch den Zucker zugeführt, der sich in reifen Früchten findet. Der Nährwert der Früchte Frucht wird beim Kochen verringert. Bei heißer Witterung wirkt der Genuß von Obst am besten, wenn es gleich nach dem Pflücken und in rohem Zustand gegessen wird. Da die Früchte durch ihr Aroma und durch ihr schönes Aussehen die Sinne anregen, so haben sie auch einen gewissen „psychischen Reiz“, der das Allgemeinbefinden fördern kann. Die in den Früchten enthaltenen Säuren wirken auf verschiedene Menschen ganz verschieden; sie nützen dem einen und schaden dem anderen. Manche Personen haben z. B. ausprobiert, daß die Phosphorsäure den Rheumatismus vermindert. Andererseits wird wieder Apfelsäure angewendet, um rheumatische Weiden zu bessern. Zweifellos reinigen die mineralischen Säureinhalte der Frucht das Blut und verringern die Gefahren von Hautausschlägen bei heißem Wetter. Manche können die Säure der Erdbeeren nicht vertragen und reagieren mit einem Hautausschlag. Metchnikow behauptete, daß das Essen von Erdbeeren in überreife Zustände gefährlich sei. Die Fruchtstoffe wirken bei heißem Wetter besonders wohltuend; sie führen die von dem Körper geforderte größere Menge von Flüssigkeit in angenehmer Form zu und füttern. Als die beste Zeit, um Früchte zu essen, wird der Morgen bezeichnet, und für Kinder sowohl wie für heranwachsende sollte ein Teil der ersten Mahlzeit, soweit dies möglich ist, in der Obigkeit heiß aus Früchten bestehen.

Veranstaltung Deutscher Schlosserinnungen. Eine bedeutungsvolle Tagung der 33. Verbandstag Deutscher Schlosserinnungen am 4. und 5. Juli in Bayreuth, brachte die vollständige Einigung des gesamten deutschen Schlosserhandwerks. Im Verband Deutscher Schlosserinnungen, 54 Leipzig, sind nunmehr etwa 8000 deutsche Schlossermeister vereinigt. Auf genossenschaftlichem Gebiet wurden wichtige Zentralisationsbestrebungen eingeleitet und günstig aufgenommen. Einheitsliche Verkaufs- und Lieferungsbedingungen im ganzen Deutschen Reich, maßgebend für das deutsche Schlosserhandwerk, wurden einstimmig angenommen. Einheitsliche Richtlinien für das Verlehnungswesen im Schlosserhandwerk fanden nach eingehender Besprechung einstimmige Annahme. Der Verbandstag protestiert gegen die erdrückende Belastung durch unerwünschte Umsatzsteuererhebung, welche ebenso wie die Ausfuhrabgabe von 8 Prozent die Herstellung von Kunstschlosser- und Schmiedearbeiten unmöglich macht.

Der Saatstand im Freistaat Sachsen Anfang Juli 1920 ist für Winterweizen 2,3 (gegen 2,4 im Juli 1919), Sommerweizen 2,5 (2,9), Winterroggen 2,9 (2,8), Sommerroggen 2,6 (3,0), Wintergerste 2,5 (2,3), Sommergerste 2,5 (2,9), Hafer 2,7 (3,1), Klee 2,5 (2,2), Raps 2,0 (2,6), Kartoffeln 2,7 (2,8), Runkelrüben 2,8 (3,1), Futterrüben 2,8 (2,9). Dies, auch Berücksichtigung von Grünmais 2,1 (2,4), Lupinen 2,3 (2,4), Weizen (Entwässerungsmengen) 2,2 (2,4), andere Weizen 2,4 (2,8). Im Juni 1920 betragen die entsprechenden Siffern 2,4, 2,5, 3,1, 2,6, 2,6, 2,4, 2,5, 2,6, 2,6, 2,1, 2,1, 2,0, 2,4. Dabei bedeutet 1 sehr gut, 2 gut, 3 mittel, 4 gering, 5 sehr gering.

2. Es dürfen zu 1 Kilo Schwarzbrot höchstens 588 Gramm Roggenmehl verwendet werden.
3. Eine Verringerung des Brotpreises tritt durch die Streckung zunächst nicht ein, da die Kosten derselben vorläufig auf eine Woche von der Reichsgetreidekasse übernommen worden sind.
4. Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 6. Februar ds. J. behalten auch weiterhin Geltung.
Sammelhandlungen werden gemäß § 34 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 6. August 1919, Brot- und Mehlversorgung im Erntefahr 1919/20 betr., bestraft. Großenhain, am 7. Juli 1920.
Der Kommunalverband. 729 a I.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Einlagenbestand: 24 Millionen Mark.

3 1/2 Prozent Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Vermittlung von Stahlschließern. - Einlösung von Zinsscheinen. - Aufbewahrung u. Verwaltung von Wertpapieren. Mitglied der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt der Oberlausen im Freistaat Sachsen.

Vermittlung der Beitragszahlungen für bestehende und Aufnahme von neuen Versicherungen. Sofortige Erledigung. Unbedingte Verschwiegenheit schriftlicher Aufträge. über alle Geschäftsvorfälle. Volkshilfskonto: Leisig 24 387.

Ressortstunden: Montags bis Freitags von 9-12 Uhr vorm., von 2-4 Uhr nachm., Sonnabends von 9-12 Uhr vorm. Gemeindeverbands-Sparkasse. Kostenlose Geldüberweisungen.

Die Obhutung an der zum Tr. Bl. Reithain gehörigen Wendrothstraße und auf dem Grundstück 173 a des Grundbuchs für Böhren wird Mittwoch, den 28. Juli 1920, vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer 25 verbunden. Die vorher einzusehenden Bedingungen liegen hier aus. Zuschlagsfrist 2 Wochen. Reichsvermögensstelle Tr. Bl. Reithain.